



# Merkblatt Nr. 17

## Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

---

Datum: 12.10.2018

Referenz: 425.1 / bsa/kfp (Inputs: buma, Agroscope)

Dokument und Version: **MB 17** 18.10

---

## Bewilligungspflichtige Verschiebung von Pflanzenmaterial ohne Pflanzenpass

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für das Inverkehrbringen von bestimmten Pflanzenmaterialien ist ein Pflanzenpass erforderlich, welcher die Erfüllung der phytosanitären Voraussetzungen der Waren attestiert und deren Rückverfolgbarkeit garantiert. Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien über die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» zu entnehmen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann, wenn die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden kann, für bestimmte Zwecke das Inverkehrbringen und den Standortwechsel von Pflanzenmaterial bewilligen, das die Voraussetzungen für den Pflanzenpass nicht erfüllt. Dazu zählt insbesondere die Verschiebung von Pflanzenmaterial für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft sowie die Verschiebung für Forschungszwecke.

Eine solche bewilligungspflichtige Verschiebung von Pflanzenmaterial ohne Pflanzenpass kann zwei verschiedene Ziele verfolgen. Zum einen die Vermehrung von Pflanzen mit dem Ziel des Erlangens des Pflanzenpasses (PP) für deren Inverkehrbringen (z. B. Verschiebung von Edelreisern aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass in eine Baumschulparzelle oder einen NAP-Edelreiserschnittgarten mit Pflanzenpass) und zum anderen die Vermehrung von Pflanzen für nicht gewerbliche Zwecke ohne das Erlangen des Pflanzenpasses (z. B. Verschiebung von Edelreisern zur Erhaltung von genetischen Ressourcen in einer NAP-Sammlung). Die entsprechenden Auflagen und Abläufe sind in den beiden folgenden Checklisten beschrieben:

#### **Checkliste 1 zum Merkblatt Nr. 17**

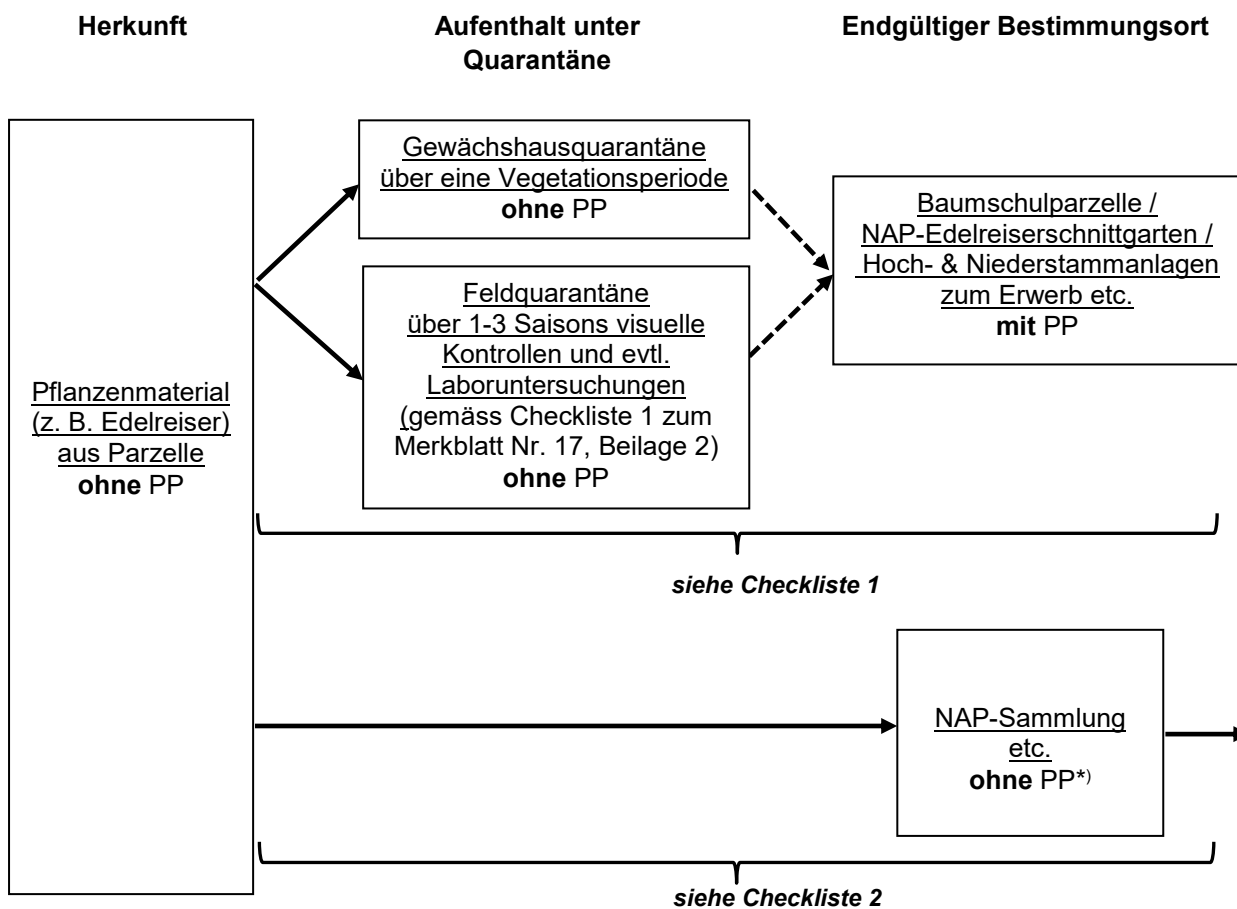
Vorgehensweise für das Erlangen des Pflanzenpasses und Anforderungen an die Feldquarantäneparzelle

#### **Checkliste 2 zum Merkblatt Nr. 17**

Vorgehensweise für das Verschieben von Pflanzenmaterial ohne das Erlangen des Pflanzenpasses und Anforderungen an die Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass

Dieses Merkblatt bildet die Grundlage für diese zwei Checklisten. Die nachstehenden Anforderungen basieren auf der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20), deren Bestimmungen nachfolgend vorbehalten bleiben.

## 2. Ablaufübersicht Verschiebungen



### Legende

- PP : Pflanzenpass
- : braucht Sonderbewilligung für Verschiebung
- > : braucht Freigabe-Verfügung mit PP für Verschiebung, wenn das Material den PP-Status erreicht hat. Solange das Material den PP-Status nicht erreicht hat, braucht es eine weitere Sonderbewilligung.
- \*) : Der EPSD behält sich vor, die Parzelle ohne Pflanzenpass bezüglich der Einhaltung der Auflagen und des Auftretens von geregelten Schadorganismen zu kontrollieren.

**Wichtig:** Das Inverkehrbringen und der Standortwechsel von Obstjungpflanzen, Edelreiser oder Obstunterlagen ohne Pflanzenpass oder Sonderbewilligung des BLW für gewerbliche Zwecke ist verboten!

## 3. Vermehrung von Pflanzen mit dem Ziel des Erlangens des Pflanzenpasses für deren Inverkehrbringen

Für die Verschiebung von Pflanzenmaterial (z. B. Edelreiser) aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass (z. B. NAP-Sammlungen ohne Pflanzenpass) in eine Parzelle mit Pflanzenpass (z. B. Baumschulparzelle oder NAP-Parzelle mit Pflanzenpass sowie Hochstamm- und Niederstammanlagen zum Erwerb etc.) muss das Pflanzenmaterial den Pflanzenpass-Status erhalten. D. h. es muss auf die Freiheit von Quarantäneorganismen geprüft werden. Dazu stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die Gewächshausisolation und die Feldquarantäne.

### 3.1 Gewächshausquarantäne (eine Vegetationsperiode)

Die Gewächshausquarantäne findet über eine Vegetationsperiode statt (d. h. von Januar bis Anfang September). Sie wird von Agroscope Wädenswil ([apsd@agroscope.admin.ch](mailto:apsd@agroscope.admin.ch)) koordiniert. Während der Gewächshausquarantäne werden die Pflanzen im Gewächshaus und im Labor auf Quarantäneorganismen geprüft. Das Ziel liegt darin Edelreiser mit PP für Winterhandveredelungen zu produzieren.

Achtung: In der Gewächshausquarantäne sind ausschliesslich Winterhandveredelungen möglich!

Zeitlicher Ablauf:



**Kosten:** Für das Veredeln und Eintopfen der Pflanzen sowie die Labordiagnosen beträgt die Gebühr Fr. 200.- pro Topf und Pflanze. Der Platz in der Gewächshauskabine ist beschränkt, deshalb bitte frühzeitig anmelden!

### 3.2 Feldquarantäne (1-3 Saisons mit visuellen Kontrollen und evtl. Laboruntersuchungen)

Die Parzelle der Feldquarantäne muss vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst des Kantons bewilligt werden. Die Feldquarantäne findet grundsätzlich über drei Vegetationsperioden statt. Nach dem Verschieben des Pflanzenmaterials wird die Feldquarantäneparzelle einmal im Jahr durch den EPSD (oder durch ein von ihm benanntes Kontrollorgan) zumindest visuell auf das Freisein von besonders gefährlichen Schadorganismen und bezüglich der Abstandsauflagen kontrolliert. Um die Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses zu erfüllen, müssen die Jungpflanzen entweder über drei Jahre jährlich mindestens visuell kontrolliert oder ggf. entsprechende Labortests (siehe Checkliste 1 zum Merkblatt Nr. 17, Beilage 2 für Obstpflanzen) in der ersten Vegetationsperiode durchgeführt werden. In Feldquarantäne-Parzellen sind Winterhandveredelungen oder Umpfropfungen von Bäumen möglich.

**Kosten:** Sämtliche Kosten wie Parzellenunterhalt, phytosanitäre Kontrolle (Fr. 90.-/h), Pauschale für Reisekosten (Fr. 60.-) des EPSD sowie allfällige Laborkosten, gemäss Aufwand, gehen zu Lasten des Antragsstellers.

## 4. Vermehrung von Pflanzen für nicht gewerbliche Zwecke ohne das Erlangen des Pflanzenpasses

Die Parzelle muss vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst des Kantons bewilligt werden. Der EPSD behält sich vor, die Parzelle ohne Pflanzenpass bezüglich der Einhaltung der Auflagen und des Auftretens von geregelten Schadorganismen zu kontrollieren.

**Kosten:** Sämtliche Kosten wie Parzellenunterhalt, phytosanitäre Kontrolle (Fr. 90.-/h), Pauschale für Reisekosten (Fr. 60.-) des EPSD sowie allfällige Laborkosten, gemäss Aufwand, gehen zu Lasten des Antragsstellers.

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Alfred Kläy  
Geschäftsleitung Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD



# Checkliste Nr. 1 zum Merkblatt Nr. 17

## Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

---

Datum: 12. Oktober 2018

Referenz: 543.9 / kfp/bsa (Inputs: buma, Agroscope)

Version: 7.3

---

## Vorgehensweise für das Erlangen des Pflanzenpasses und Anforderungen an die Feldquarantäneparzelle

### 1. Hintergrund

Für das Inverkehrbringen von bestimmten Pflanzenmaterialien ist ein Pflanzenpass erforderlich, welcher die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften für diese Waren attestiert und deren Rückverfolgbarkeit garantiert (vgl. [Merkblatt Nr. 8](#)). Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann auf [Gesuch](#) hin Ausnahmen für das Verschieben von passpflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ohne Pflanzenpass mit entsprechenden Auflagen bewilligen.

Für die bewilligungspflichtige Verschiebung von Vermehrungsmaterial (z. B. Edelreiser) aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass in eine Parzelle mit Pflanzenpass (z. B. Baumschulparzelle oder NAP-Edelreiserschnittgarten mit Pflanzenpass) muss das entsprechende Pflanzenmaterial zuerst den Pflanzenpass-Status erhalten. Das heisst, dass es während einer Gewächshausquarantäne (während einer Vegetationsperiode) oder Feldquarantäne (während 1-3 Vegetationsperioden) zuvor auf das Freisein von Quarantäneorganismen geprüft werden muss. Grundlegende Informationen zur Verschiebung von Reisermaterial ohne Pflanzenpass sind im [Merkblatt Nr. 17](#) des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) aufgeführt.

### 2. Zweck der Checkliste Nr. 1

Die vorliegende Checkliste beschreibt den detaillierten Ablauf für die bewilligungspflichtige Verschiebung von Vermehrungsmaterial für die Produktion von Obstgehölz-Jungpflanzen für das Inverkehrbringen und damit das Erlangen des Pflanzenpass-Status. Des Weiteren sind nachfolgend die minimalen phytosanitären Anforderungen an eine Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass aufgeführt, die als Parzelle für die Feldquarantäne genutzt wird.

Das Vorgehen für die Verschiebung von Pflanzenmaterial ohne das Erlangen des Pflanzenpass-Status ist in der Checkliste Nr. 2 zum Merkblatt Nr. 17 beschrieben.

### 3. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Checkliste stützt sich auf die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung PSV, SR 916.20) und die Richtlinie Nr. 3 des BLW vom 30. Juni 2006 über die Bekämpfung des Erregers von Feuerbrand (*Erwinia amylovora*).

#### 4. Vorbehalte

Für die Bewilligung von Verschiebungen von Vermehrungsmaterial ohne Pflanzenpass und deren Auflagen nach den unten beschriebenen Verfahren gelten Vorbehalte (Entscheidung von Fall zu Fall), insbesondere wenn:

- i. betreffend Obstgehölzpflanzen das Auftreten eines (potenziellen) besonders gefährlichen Schadorganismus, der sowohl Kern- als auch Steinobst befallen kann, zu befürchten ist (z. B. *Popillia japonica*, *Anoplophora chinensis* oder *Aromia bungii*);
- ii. Pflanzenmaterial in ein Schutzgebiet oder eine Sicherheitszone (z. B. für Feuerbrand) verschoben werden soll;
- iii. die Bestimmungen unter Punkt 3 sich ändern;
- iv. das Risiko einer Verbreitung von Quarantäneorganismen vom EPSP als zu hoch eingeschätzt wird.

#### 5. Anforderungen an die Feldquarantäneparzelle (Parzelle ohne Pflanzenpass)

- 5.1 Eine Parzelle, die für die Feldquarantäne von Pflanzenmaterial genutzt wird, soll nach Möglichkeit möglichst von anderen Parzellen isoliert ausgewählt werden. Das Ziel ist hier eine Beobachtung und Testung des Vermehrungsmaterials unter Quarantäne. Die Gesundheit von Pflanzen auf Baumschulparzellen, welche mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, darf dadurch nicht gefährdet werden.
- 5.2 Die geplante Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass, welche zur Nutzung als Feldquarantäneparzelle für Obstgehölzpflanzen vorgesehen ist, muss aber mindestens folgenden Anforderungen (Abstandsauflagen) genügen:
  - i. Sie hat einen Abstand von mind. 50 m zu Pflanzen derselben Obstart (auf Parzellen mit oder ohne Pflanzenpass, in Obstanlagen, in öffentliche Grünzonen, in Privatgärten etc.); **und**
  - ii. sie ist mindestens durch eine Fahrgasse von Parzellen mit Pflanzenpass (z.B. mit der anderen Obstart oder Forstgehölzen bestockt) getrennt.

Als Verständnishilfe sind zwei mögliche Varianten in der Beilage 1 dargestellt. Die zweite Option soll eine Reduktion des Aufwandes beim Anlegen und bei der Pflege einer solchen Parzelle ohne Pflanzenpass ermöglichen, falls die Vorbehalte unter Punkt 4 dies zulassen.

- 5.3 Die geplante Feldquarantäneparzelle muss der verantwortliche Betrieb, falls sie sich in einer Feuerbrand-Befallszone befindet, zusätzlich bei der zuständigen kantonalen Stelle als Schutzobjekt im Sinne der Richtlinie Nr. 3 des BLW (Bekämpfung des Feuerbrandes) registrieren, um sicherzustellen, dass bezüglich Feuerbrand die Umgebung des Standortes entsprechend überwacht wird und allfällige Befallsherde in nützlicher Frist getilgt werden.

#### 6. Vorgehensweise für die Verschiebung mit Sonderbewilligung

- 6.1 Der ‚[Antrag um Sonderbewilligung zur Verschiebung von Vermehrungsmaterial ohne Pflanzenpass innerhalb CH](#)‘ (siehe [www.pflanzenschutzdienst.ch](http://www.pflanzenschutzdienst.ch) > Produktion und Inverkehrbringen von Pflanzen in der Schweiz) muss mindestens 21 Tage vor der geplanten Verschiebung des Pflanzenmaterials (Edelreiser etc.) ohne Pflanzenpass dem BLW eingereicht werden. Als Beilage muss ein Kartenausschnitt (z. B. [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch)) mit der eingezeichneten Baumschulparzelle (=Feldquarantäneparzelle), dem Parzellennamen sowie der Parzellengrösse und dem Vermerk für den Gebrauch der Jungpflanzen mit Pflanzenpass eingereicht werden. Der zuständige kantonale Dienst muss seine Zustimmung zur Feldquarantäneparzelle erteilen. Die Anhörung des Kantons erfolgt durch den EPSP.
- 6.2 Erst nach Erhalt der Sonderbewilligung darf das entsprechende Pflanzenmaterial ohne Pflanzenpass verschoben und ggf. die Handveredelungen oder Okulationen angefertigt werden. Erst nach dem Erhalt der Sonderbewilligung kann die Feldquarantäneparzelle mit den Handveredelungen bestockt oder können die Edelreiser okuliert werden.

6.3 Für jede weitere Verschiebung des Pflanzenmaterials braucht es eine weitere Sonderbewilligung des BLW nach Punkt 6.1, solange es nicht den Pflanzenpass-Status hat (vgl. Punkt 7).

## 7. Vorgehensweise für das Erlangen des Pflanzenpasses

- 7.1 Wie im [Merkblatt Nr. 17](#) beschrieben, findet die Feldquarantäne für das Erlangen des Pflanzenpass-Status grundsätzlich über 1-3 Vegetationsperioden statt. Die Feldquarantäneparzelle wird jährlich durch den EPSD zumindest visuell kontrolliert.
- 7.2 Nach dem Verschieben des Pflanzenmaterials in die Feldquarantäneparzelle wird die Feldquarantäneparzelle einmal im Jahr durch den EPSD (oder durch ein von ihm benanntes Kontrollorgan) zumindest visuell auf das Freisein von besonders gefährlichen Schadorganismen und bezüglich der Abstandsauflagen kontrolliert. Um die Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses zu erfüllen, müssen die Jungpflanzen entweder über drei Jahre jährlich mindestens visuell kontrolliert oder ggf. entsprechende Labortests (siehe Beilage 2 für Obstpflanzen) in der ersten Vegetationsperiode durchgeführt werden.
- 7.3 Die Jungpflanzen auf der Feldquarantäneparzelle, die vom EPSD auf Basis der Ergebnisse der Kontrollen (nach Punkt 7.2) freigegeben wurden (Freigabe-Verfügung bzw. Ausstellung des Pflanzenpasses durch den EPSD), dürfen in eine Parzelle mit Pflanzenpass (z. B. ein NAP-Edelreiserschnittgarten mit Pflanzenpass) verschoben werden.
- 7.4 Die Pflanzen dürfen ab dem Zeitpunkt, wo es eine Freigabe-Verfügung aus der Feldquarantäne gibt, mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden. Allerdings müssen die Pflanzen für deren Verschiebung in ein Schutzgebiet (z. B. für Feuerbrand) mit einem ZP-Pflanzenpass mindestens ein zusätzliches Jahr amtlich auf Quarantäneorganismen kontrolliert werden und sich auf einer Parzelle in einer Sicherheitszone befinden (vgl. dazu die Bestimmungen der PSV).

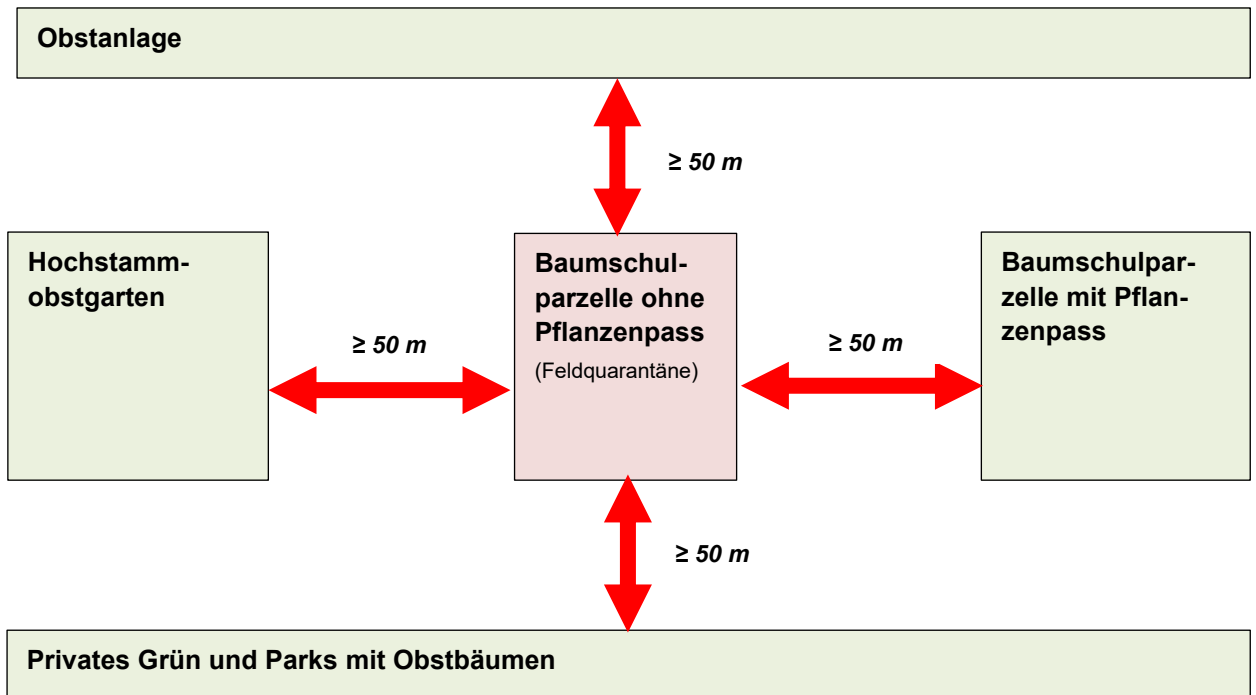
Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Alfred Kläy  
Für die Geschäftsleitung EPSD

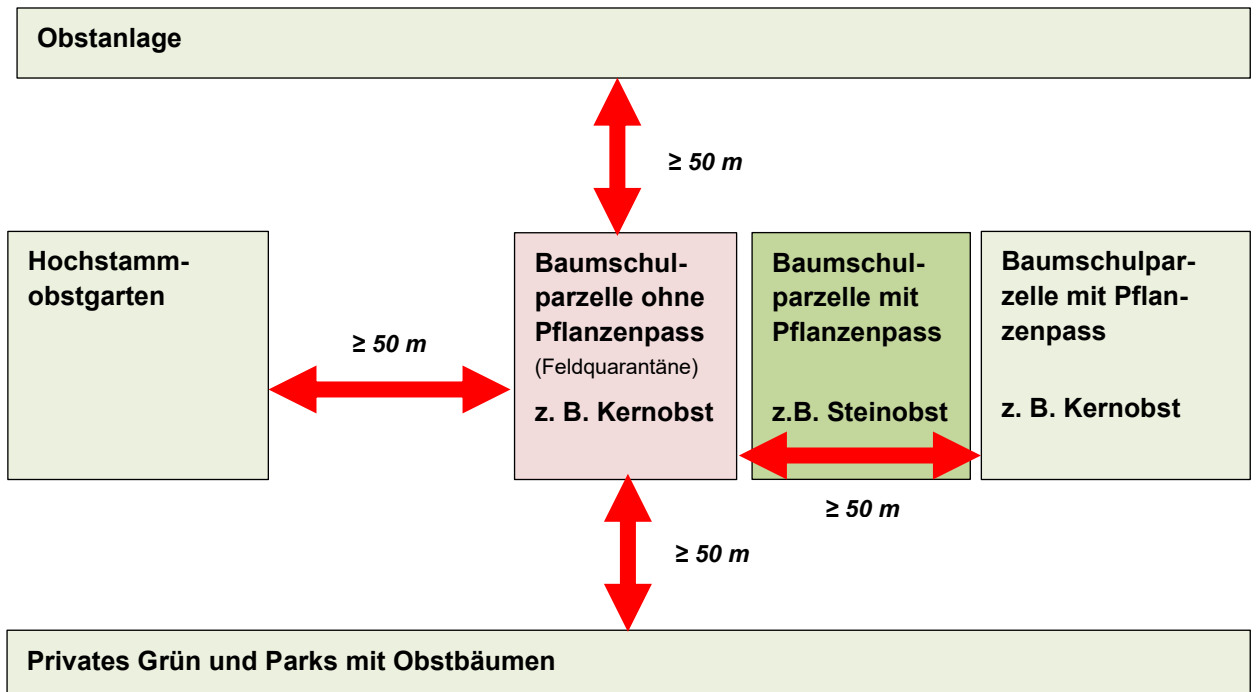
**Beilage 1:**

**Beispiele einer Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass, die alle Abstandsaufgaben erfüllt**

Variante 1:



Variante 2 - mit mind. einer Fahrgasse getrennt zur angrenzenden Baumschulparzelle einer anderen Obstart mit Pflanzenpass, jedoch mit mind. 50 m Abstand zur gleichen Obstart:



**Beilage 2:**

**Zusätzliche Labortests von Obstpflanzen bezüglich relevanten Quarantäneorganismen aufgrund der Bestimmungen der PSV:**

Phytoplasmen:

- Alle *Malus* Pflanzen, welche aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass kommen, müssen in der ersten Vegetationsperiode auf *Candidatus* Phytoplasma mali (Erreger der Apfeltriebsucht, Apple proliferation) im Labor untersucht werden.
- Alle *Prunus* Pflanzen, welche aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass kommen, müssen:
  - a. entweder in der ersten Vegetationsperiode ebenfalls im Labor auf Phytoplasmen (ESFY = Apricot chlorotic leafroll mycoplasma) untersucht werden, oder
  - b. ein Jahr amtlich auf Anzeichen von ESFY visuell kontrolliert werden (keine Selbstkontrolle möglich).
- Alle *Pyrus* Pflanzen, welche aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass kommen, müssen:
  - a. entweder in der ersten Vegetationsperiode ebenfalls im Labor auf Phytoplasmen (Pear decline) untersucht werden, oder
  - b. drei Jahre amtlich auf Anzeichen von Birnenverfall visuell kontrolliert werden (keine Selbstkontrolle möglich).

Viren:

- Alle *Prunus* Pflanzen, welche aus einer Parzelle ohne Pflanzenpass kommen, müssen:
  - a. entweder in der ersten Vegetationsperiode im Labor auf das Plum pox virus (Sharka) untersucht werden (Juni), oder
  - b. drei Jahre amtlich auf Anzeichen von Plum pox virus visuell kontrolliert werden (keine Selbstkontrolle möglich).

Die Phytoplasmen- und Virentestung wird gemäss den Vorgaben vom EPSD nach Aufwand verrechnet. Die Blattmischproben werden grundsätzlich im September (Phytoplasmen) bzw. Juni (Viren) entnommen und in einem vom EPSD bestimmten akkreditierten Labor untersucht. Alle Obstjungpflanzen, welche positiv auf geregelte Obst-Phytoplasmen oder -Viren getestet werden, müssen nach PSV fachgerecht vernichtet werden.





# Checkliste Nr. 2 zum Merkblatt Nr. 17

## Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

---

Datum: 12. Oktober 2018

Referenz: 543.9 / kfp/bsa (Inputs: buma, Agroscope)

Version: 7.3

---

### Vorgehensweise für das Verschieben von Pflanzenmaterial ohne das Erlangen des Pflanzenpasses und Anforderungen an die Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass

#### 1. Hintergrund

Für das Inverkehrbringen von bestimmten Pflanzenmaterialien ist ein Pflanzenpass erforderlich, welcher die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften für diese Waren attestiert und deren Rückverfolgbarkeit garantiert (vgl. [Merkblatt Nr. 8](#)). Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann auf [Gesuch](#) hin Ausnahmen für das Verschieben von passpflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ohne Pflanzenpass mit entsprechenden Auflagen bewilligen.

Eine solche Verschiebung von Pflanzenmaterial kann die Produktion von Jungpflanzen für nicht-gewerbliche Zwecke zum Ziel haben. Beispielsweise die Verschiebung von Obstgehölz-Jungpflanzen oder Edelreisern zur Erhaltung von genetischen Ressourcen in einer NAP-Sammlung. In solchen Fällen erhalten die Pflanzen nicht den Pflanzenpass-Status und brauchen für jede Verschiebung eine Sonderbewilligung des BLW. Grundlegende Informationen zur Verschiebung von Reisermaterial ohne Pflanzenpass sind im [Merkblatt Nr. 17](#) des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) aufgeführt.

#### 2. Zweck der Checkliste Nr. 2

Die vorliegende Checkliste beschreibt den detaillierten Ablauf für die bewilligungspflichtige Verschiebung von Vermehrungsmaterial für die Produktion von Obstgehölz-Jungpflanzen ohne das Erlangen des Pflanzenpasses. Des Weiteren sind nachfolgend die minimalen phytosanitären Anforderungen an eine Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass aufgeführt, die als Vermehrungsparzelle (ohne Pflanzenpass) solcher Pflanzen genutzt wird.

Das Vorgehen für das Erlangen des Pflanzenpass-Status (für das Inverkehrbringen der Pflanzen) ist in der Checkliste Nr. 1 zum Merkblatt Nr. 17 beschrieben.

#### 3. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Checkliste stützt sich auf die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung PSV, SR 916.20) und die Richtlinie Nr. 3 des BLW vom 30. Juni 2006 über die Bekämpfung des Erregers von Feuerbrand (*Erwinia amylovora*).

#### 4. Vorbehalte

Für die Bewilligung von Verschiebungen von Vermehrungsmaterial ohne Pflanzenpass und deren Auflagen nach den unten beschriebenen Verfahren gelten Vorbehalte (Entscheidung von Fall zu Fall), insbesondere wenn:

- i. betreffend Obstpflanzen das Auftretens eines (potenziellen) besonders gefährlichen Schadorganismus, der sowohl Kern- als auch Steinobst befallen kann, zu befürchten ist (z. B. *Popillia japonica*, *Anoplophora chinensis* oder *Aromia bungii*);
- ii. Pflanzenmaterial in ein Schutzgebiet oder eine Sicherheitszone (z. B. für Feuerbrand) verschoben werden soll;
- iii. die Bestimmungen unter Punkt 3 sich ändern;
- iv. das Risiko einer Verbreitung von Quarantäneorganismen vom EPSD als zu hoch eingeschätzt wird.

#### 5. Anforderungen an die Parzelle ohne Pflanzenpass

- 5.1 Eine Parzelle, die für die Vermehrung von Pflanzenmaterial ohne Pflanzenpass genutzt wird, soll nach Möglichkeit möglichst von Parzellen mit Pflanzenpass isoliert ausgewählt werden. Die Gesundheit von Pflanzen auf Baumschulparzellen, welche mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, soll nicht gefährdet werden.
- 5.2 Die geplante Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass, welche für die Vermehrung von Obstgehölz-Jungpflanzen vorgesehen ist, muss aber mindestens folgenden Anforderungen (Abstandsaufgaben) genügen:
  - i. Sie hat einen Abstand von mind. 50 m zu Pflanzen derselben Obstart (auf Parzellen mit oder ohne Pflanzenpass, in Obstanlagen, in öffentliche Grünzonen etc.); **und**
  - ii. sie ist mindestens durch eine Fahrgasse von Parzellen mit Pflanzenpass (z.B. mit der anderen Obstart oder Forstgehölzen bestockt) getrennt.

Als Verständnishilfe sind zwei mögliche Varianten in der Beilage 1 dargestellt. Die zweite Option soll eine Reduktion des Aufwandes beim Anlegen und bei der Pflege einer solchen Parzelle ohne Pflanzenpass ermöglichen, falls die Vorbehalte unter Punkt 4 dies zulassen.

- 5.3 Die geplante Baumschulparzelle muss der verantwortliche Betrieb, falls sie sich in einer Feuerbrand-Befallszone befindet, zusätzlich bei der zuständigen kantonalen Stelle als Schutzobjekt im Sinne der Richtlinie Nr. 3 des BLW (Bekämpfung des Feuerbrandes) registrieren, um sicherzustellen, dass bezüglich Feuerbrand die Umgebung des Standortes entsprechend überwacht wird und allfällige Befallsherde in nützlicher Frist getilgt werden.

#### 6. Vorgehensweise für die Verschiebung mit Sonderbewilligung

- 6.1 Der ‚[Antrag um Sonderbewilligung zur Verschiebung von Vermehrungsmaterial ohne Pflanzenpass innerhalb CH](#)‘ (siehe [www.pflanzenschutzdienst.ch](http://www.pflanzenschutzdienst.ch) > Produktion und Inverkehrbringen von Pflanzen in der Schweiz) muss mindestens 21 Tage vor der geplanten Verschiebung des Pflanzenmaterials (Edelreiser etc.) ohne Pflanzenpass dem BLW eingereicht werden. Als Beilage muss ein Kartenausschnitt (z. B. [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch)) mit der eingezeichneten Parzelle, dem Parzellennamen sowie der Parzellengrösse und dem Vermerk für den Gebrauch der Jungpflanzen ohne Pflanzenpass eingereicht werden.  
Der zuständige kantonale Dienst muss seine Zustimmung zur Parzelle ohne Pflanzenpass erteilen. Die Anhörung des Kantons erfolgt durch den EPSD.
- 6.2 Erst nach Erhalt der Sonderbewilligung darf das entsprechende Pflanzenmaterial ohne Pflanzenpass verschoben und ggf. die Handveredelungen oder Okulationen angefertigt werden. Erst nach dem Erhalt der Sonderbewilligung kann die Parzelle mit den Handveredelungen bestockt oder können die Edelreiser okuliert werden.
- 6.3 Für jede weitere Verschiebung des Pflanzenmaterials braucht es eine weitere Sonderbewilligung des BLW nach Punkt 6.1.

**Checkliste Nr. 2 zum Merkblatt Nr. 17**

6.4 Der EPD behält sich vor, die Parzelle ohne Pflanzenpass bezüglich der Einhaltung der Auflagen und des Auftretens von geregelten Schadorganismen zu kontrollieren.

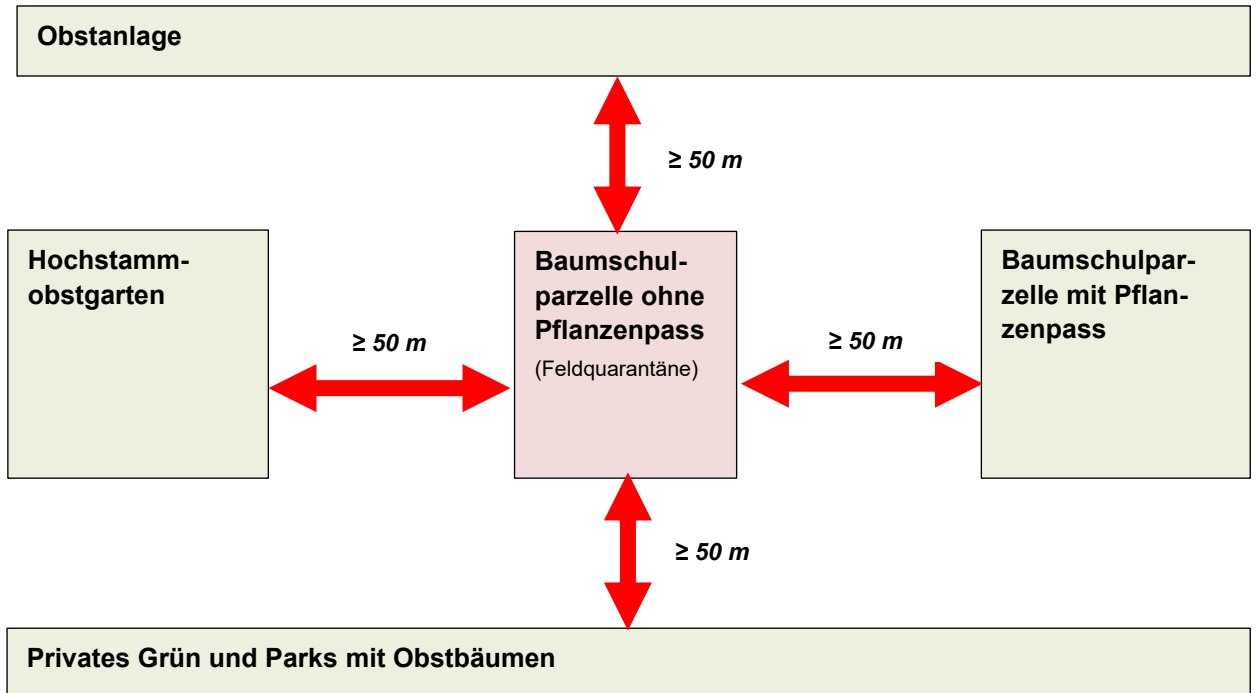
Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Alfred Kläy  
Für die Geschäftsleitung EPD

**Beilage 1:**

**Beispiele einer Baumschulparzelle ohne Pflanzenpass, die alle Abstandsaufgaben erfüllt**

Variante 1:



Variante 2 - mit mind. einer Fahrgasse getrennt zur angrenzenden Baumschulparzelle einer anderen Obstart mit Pflanzenpass, jedoch mit mind. 50 m Abstand zur gleichen Obstart:

